



## Linke Familienpolitik: Erst Abschaffung des Landeserziehungsgelds, jetzt auch noch Austrocknung der Schwangerschaftsberatung?

### **Meißner: Vielfalt in der Schwangerschaftsberatung auch in Zukunft fördern**

„Die Überarbeitung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes darf die bewährten Beratungsstrukturen in Thüringen nicht gefährden“, warnte die sozialpolitische Sprecherin der CDU-Fraktion Beate Meißner. Der Referentenentwurf von Sozialministerin Werner will grundsätzlich nur noch Stellen mit Landesmitteln fördern, die auch einen für den Schwangerschaftsabbruch erforderlichen Beratungsschein ausstellen.

„Für uns ist jede Beratung förderungswürdig, die Schwangeren in dieser sensiblen Lebensphase hilft!“, stellt Meißner klar. „Die Landesregierung hat keinen sachlichen Grund genannt, warum sie sich nun beispielsweise gegen die verdiente Arbeit der Caritas in der Schwangerschaftsberatung stellt“, so die Familienpolitikerin. Kirchliche Beratungsstellen sind eine wesentliche Bereicherung des Beratungsangebotes in Thüringen, egal ob sie einen Beratungsschein ausstellen oder nicht. Nicht umsonst haben sich in der Vergangenheit viele Frauen in der Schwangerschaft an sie gewandt. Deshalb steht ihnen auch weiterhin eine gesetzliche Landesförderung zu. Sozialministerin Werner wolle offenbar erreichen, dass bewährte Träger der allgemeinen Schwangerschaftsberatung auf Dauer keine Zukunft mehr haben. Dies zeige die Entwicklung im Land Brandenburg, wo eine entsprechende Förderung widerrechtlich verweigert wurde. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Rechtsbruch erst im Juni 2015 bestätigt. Die Konfliktberatung zur Vorbereitung eines Schwangerschaftsabbruchs habe aber bewusst keinen Vorrang im Gesetz erhalten, sondern stehe neben anderen Beratungsangeboten.

Meißner weiter: „Die Benachteiligung der Schwangerschaftsberatung ohne Schein ist weder nachvollziehbar noch die richtige Antwort für die nach Beratung suchenden Frauen. Das geltende Thüringer Gesetz sieht eine Landesförderung für bewährte Träger vor und sichert die Vielfalt weltanschaulicher Ausrichtung. Diese besondere Klarheit des Gesetzestextes in Thüringen muss erhalten bleiben,

damit nicht erst Gerichte entscheiden müssen, wenn die Landesregierung den Schwangeren ein sinnvolles Beratungsangebot vorenthalten will.“

Hintergrund:

Dem Ziel der Beratung nach § 2 entsprechend, wird jeder Frau und jedem Mann unabhängig von einem Schwangerschaftskonflikt ein Recht auf Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft berührenden Fragen eingeräumt. Die Beratung hat einen präventiven Charakter im Hinblick auf die Vermeidung eines Schwangerschaftskonfliktes.

Demgegenüber ist die Beratung nach §§ 5 und 6 eine notwendige Beratung bei einer Not- und Konfliktlage der Frau, in der diese einen Schwangerschaftsabbruch erwägt. Diese Schwangerschaftskonfliktberatung ist Voraussetzung dafür, dass ein eventueller Schwangerschaftsabbruch für die Frau und auch für den Arzt straffrei bleibt.

Kristina Scherer  
Referentin für Öffentlichkeitsarbeit